



*Verein Bildung Hörsystemakustik*

## **Organisationsreglement**

der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

für die berufliche Grundbildung Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ

genehmigt am 20. Juni 2016 und in Kraft gesetzt auf 20. Juni 2016



## **Organisationsreglement**

der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die berufliche Grundbildung Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ vom 20. Juni 2016

### **I. Zweck und rechtliche Grundlagen**

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ vom 7. September 2015 definiert in Art. 22 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ (B+Q-Kommission). Sie ist strategisches Organ und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG.

### **II. Aufgaben**

#### Art. 1

Die Aufgaben der B+Q-Kommission sind in Art. 22 Abs. 4 der Verordnung über die beruflichen Grundbildung Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ wie folgt festgelegt:

- a. sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung;
- b. sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern;
- c. sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern;
- d. sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen;
- e. sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

### **III. Zusammensetzung**

#### Art. 2

Die Zusammensetzung der B+Q-Kommission ist in Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ wie folgt geregelt:

- a. 3–5 Vertreterinnen oder Vertretern des VBHA Vereins Bildung Hörsystemakustik;
- b. 1–2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

### **IV. Organisation**

#### Art. 3

- 1) Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 2) Die Sprachregionen müssen in der B+Q-Kommission gemäss Art. 22 Abs. 2 der Bildungsverordnung Hörsystemakustikerin EFZ und Hörsystemakustiker EFZ angemessen vertreten sein.



- 3) Die Organisation der Arbeitswelt und staatlichen Stellen, stellen autonom ihre Vertreterinnen und Vertreter in der B+Q-Kommission gemäss ihrem Sitzanspruch nach Art. 2 dieses Organisationsreglements. Die Amtsperiode für die Vertreterinnen und Vertreter der Organisation der Arbeitswelt beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Die Mitglieder der B+Q-Kommission beachten die von ihrer Organisation respektive Stellen vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich der Information.
- 4) Gibt es eine Vakanz, sucht die Organisation der Arbeitswelt innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied.
- 5) Die Vertreter des VBHA Vereins Bildung Hörsystemakustik wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Eine Amtsperiode dauert jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6) Der Präsident leitet die Sitzungen der B+Q-Kommission und vertritt deren Beschlüsse nach aussen.
- 7) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 8) Die B+Q-Kommission kann Experten und Gäste, die über kein Stimmrecht verfügen, zur Beratung hinzuziehen.
- 9) Jede Vertreterin und jeder Vertreter gemäss Art. 2 hat je eine Stimme. Die B+Q-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und alle drei Verbundpartner anwesend sind. Die Beschlüsse werden verbundpartnerschaftlich gefasst.
- 10) Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI.
- 11) Die B+Q-Kommission ist ein strategisches Organ der Trägerschaft der beruflichen Grundbildung Hörsystemakustiker/in EFZ. Sie hat – insbesondere in Finanzfragen – keine Entscheidungskompetenz.
- 12) Die B+Q-Kommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn vier oder mehr Mitglieder dies verlangen, mindestens aber einmal pro Jahr.

## **V. Geschäftsführung**

### Art. 4

- 1) Die Geschäftsführung der B+Q-Kommission obliegt dem Geschäftsführer des VBHA Vereins Bildung Hörsystemakustik.
- 2) Die Geschäftsführung umfasst folgende Aufgaben:
  - Vorbereiten der Geschäfte
  - Sekretariatsarbeiten (Korrespondenz, Vorbereiten der Sitzungen, Führen einer Mitgliederliste)
  - Protokollführung der B+Q-Sitzungen
  - Vollzug der von der B+Q-Kommission erteilten Aufträge
  - Archivieren der Unterlagen
- 3) Die Leitung der B+Q-Kommissions-Sitzungen obliegt dem Präsidenten. Der Präsident kann Aufgaben delegieren.



Verein Bildung Hörsystemakustik

## **VI. Finanzen**

Art. 5

- 1) Die B+Q-Kommission verfügt über kein Budget. Die Mitglieder der B+Q-Kommission werden für ihre Mitarbeit von ihren jeweiligen Organisationen entschädigt.
- 2) Kosten, die aus Beschlüssen der Vertreter des VBHA Vereins Bildung Hörsystemakustik gemäss Art. 3 Abs. 11 und im Rahmen der unter Art. 1 definierten Aufgaben der B+Q-Kommission entstehen können, werden vom VBHA Vereins Bildung Hörsystemakustik getragen.

## **VII. Anpassungen des Organisationsreglements**

Art. 6

Jedes Mitglied der B+Q-Kommission kann einen Antrag auf Änderung des Organisationsreglements stellen. Die Kommission fällt einen Entscheid als Vorschlag z.H. der zuständigen Organe des VBHA Vereins Bildung Hörsystemakustik.

## **VIII. Inkrafttreten**

Art. 7

Das vorliegende Organisationsreglement für die B+Q-Kommission tritt am 20. Juni 2016 nach der Unterzeichnung durch den VBHA Vereins Bildung Hörsystemakustik in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Bern, 20. Juni 2016

## **VBHA Verein Bildung Hörsystemakustik**

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

sig. Stephanie Schneider

sig. Jürg Depierraz